TEIL B

RECHTSGRUNDLAGE BAUGESETZBUCH (Baugb) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12. 1986 (BGBL. IS. 2253) IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORD-NUNG - Bau NVO -) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.1.1990

PLANZEICHEVERORDNUNG VOM 18.12.1990

IN DER GEGENWÄRTIG GELTENDEN FASSUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG: I. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1-3 u.7 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9ABS.1 NR.1 BAUGB U. §§ 1-11

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

VERKEHRSFÄCHEN (§ 9(1) NR. 11

VERSORGUNGSFLÄCHE, FLÄCHE FÜR ABWASSERBESEITUNG

- A BGRENZUNG UNTERSCHIEDL

GRÜNFLÄCHEN (69(1) NR. 15)

FLÄCHE F. VERSORGUNGS -

U.ENTSORGUNGSANLAGEN

(ZWECKBESTIMMUNG S. EINSCHRIEB)

NUTZUNG (§ 16 (5) BauNVO)

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (ZWECKBESTIMMUNG S.EINSCHRIEB)

MASZNAHMEN SOWIE FLÄCHEN F. MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE U. ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR U. LANDSCHAFT

ANPFLANZUNG V. BÄUMEN

(§ 9(1) NR. 4 BauGB

(69(7) BauGB

(69(1) NR. 20 U. 25

(§ 9(1) NR. 12 - 14)

WR REINES WOHNGEBIET (6 3 BauMO) STRASSENBEGRENZUNGS -

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR.1 BAUGB U. § 16

BauNVO)

HÖCHSTGRENZE, ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (66 16(2) U. 17(1) BauNVO) & 20 BauNVO 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL HOCHSTGRENZE (66 16(2),

17(1) U.(2) BauNVO) 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§§ 16(2), 17(1) U.(2) BauNVO)

1.2 GESCHOSSFLÄCHENZAHL HOCHSTGRENZE (66 16(2), 17(1) U. (2) Bau NVO)

BAUWEISE, BAUGRENZE (§ 9 (1) NR.2, §§ 22 U. 23 BauNVO) OFFENE BAUWEISE

GESCHLOSSENE BAUWEISE

Ga/St GARAGEN

FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZEU. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSGRENZE DES RÄUMLICHEN
GELTUNGSBEREICHES ---! FLÄCHE

II. Textliche Festsetzungen gem. § 83 Abs.1-5 L.BO

1. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

Bei giebelständiger Grenzbebauung darf die Firsthöhe von Garagen und Nebengebäuden höchstens 8,00 m betragen.

Abweichend von der Baugrenze sind Garagen mindestens 5,00 m von der Straßenbegrenzngslinie im Einfahrtsbereich zurückzusetzen.

Satteldach

Eingedeckt mit naturroten Beton- oder Tonpfannen oder ähnlicher kleinmaßstäblicher Schuppendeckung.

Dachneigung 35°-45°

Dachüberstand an Traufe max. 0,30 m, am Ortgang max. 0,20 m für alle Gebäude einschließlich Garagen und Nebengebäude wird festgesetzt

Kniestöcke bis 1,00 m, gemessen von Oberkante Decke bis Oberkannte Sparren an der Maueraußenkante, sind zugelassen.

Mehrere Dachaufbauten in Form von Schleppgauben oder Giebelgauben sind zulässig, wenn ihre Gesamtbreite ein Drittel der Gesamt Irauflänge des Gebäudes nicht überschreitet. First bzw. Ansatzpunkt der Dachaufbauten muß deutlich unter dem First des

Hauptdaches liegen.

Die Fußbodenoberkante im Erdgeschoß darf max. 0,50 m über Oberkante der Erschließungsstraße liegen.

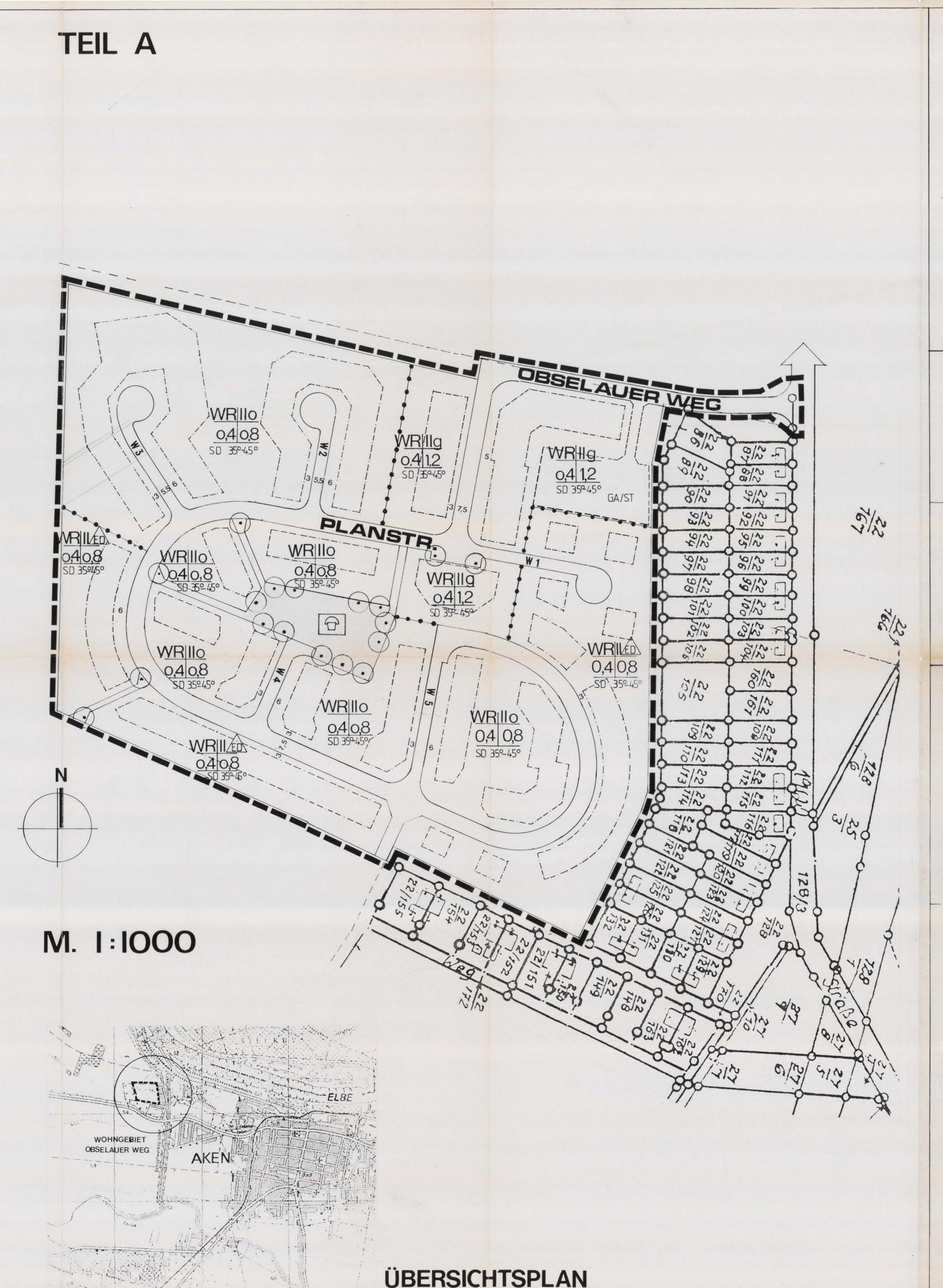
Alle Gebäude sind mit einem Außenputz zu versehen. Auffallend gemusterter

Zur Gliederung der Baukörper sind Holz, helles Sichtmauerwerk, Sichtbeton und heller Naturstein zugelassen. Baustoffe und Anstriche in grellen Farben und glänzenden Oberflächen, z. B. Glasbausteine, sind bei Gebäudeaußenflächen unzulässig.

- Kellergaragen sind nicht zugelassen.
- Die Bauwerksdrainagen dürfen nicht an die Abwasseranlage angeschlossen

2. GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLACHE

- Die Grundstücke sind mit Ausnahme der Garageneinfahrten entlang den Straßenbegrenzungslinien und zwischen den Grundstücken durch hinterpflanzte, sockellose Zäune abzugrenzen.
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge und die Vorplätze vor Garagen sind stets gegen die Zufahrtsstraßen hin offen zu halten.
- Je Grundstück soll mindestens ein großkroniger heimischer Laubbaum oder Obstbaum gepflanzt und dauernd unterhalten werden.



STADT AKEN



BEBAUUNGSPLAN NR. 2

" WOHNGEBIET OBSELAUER WEG"

Die Stadt Aken faßt gemäß § 21 Abs. 3 g der Kommunalverfassung der DDR vom 17.05.1990 (DDR-Gbl. I S. 255) und § 2 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986, BGBl. I S. 2253) nachfolgenden

1. Für das räumlich im Zusammenhang stehende Gebiet in der Flur Nr. 8 Flurstück 22/174 Standort Hopfenbreite (Fläche ca. 8 ha) wird ein Bebauungsplan aufgestellt.

Die Fläche wird begrenzt im Norden durch die Nordgrenze der Gartensparte West im Osten durch die vorhandene Wohnbebauung Obselauer Weg, im Süden durch die vorhandene Wohnbebauung Große Hopfenbreite und Gartensparte West, im Westen durch die Gartensparte West.

2. Der B-Plan trägt den Namen "Wohngebiet Obselauer Weg".

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt der von der RI Wohnungsbau Schröer GmbH ausgearbeitete Bebauungsplan in der Fassung vom und die auf diesem vermerkten Festsetzungen.

Der Bebauungsplan besteht aus der Bebauungsplanzeichnung, der Begründung und dem

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Bebauungsplanverfahren

Präambel des Bebauungsplanes Wohngebiet "Obselauer Weg" in Aken/Elbe

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr.1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. 1990 - II S. 885, 1122), sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20.07.1990 (GBl.I Nr. 50, S.929) hat die Stadtverordnetenversammlung Aken diesen Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, dem Grünordnungsplan, sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzur ; beschlossen.

Aken, den 00.10.1993 x1: (Erganzung) 994. (



Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Jnvestitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Jnvestitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBI. I 5.446), VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 09.07.92 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlußes ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 1. Tag nach Beschluß bis zum 20.08.92 und den Abdruck in der (Zeitung / im amtlichen Verkündigungsblatt) am erfolgt.

Aken, den 08.10.1993



Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

Aken, den 08.10.1993



(Bürgermeister)

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden. / Auf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 09.07.92 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden



(Bürgermeister)

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 28.04.93zur Abgabe einer Stellungsnahme aufgefordert worden



Die Stadtverordnetenversammlung hat am 11.03.93 den "Entwurf des Bebauungsplanes" mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Aken, den 08.10.1993



(Bürgermeister)

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), dem Grünordnungsplan, sowie der Begründung haben in der Zeit vom 10.05.93 bis zum 17.06.93 nach § 3 Abs. 2 BauGB während folgender Zeiten (Tage, Stunden) öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfristen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift von ebracht werden können, am 28.04.93 in der (Zeitung / im amtlichen Verkündigungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom 28.04.93bis zum 11.06.93 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.

Aken, den 08.10.1993



(Bürgermeister)

Der katastermäßige Bestand am 10.11.1993

Kothenden 10.11.1993

Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 07.10.93 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Aken, den 08.10.1993



(Bürgermeister)

Der städtebauliche Teil des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Grünordnungsplan, wurde am 07.10.93 von der Stadtverodnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Beründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 07.10.93 gebilligt.

Aken, den 08.10.1993 Der Satzungsbeschluß vom 09.10.1993 wurde durch die Stadtverordnetenver

sammlung am 16.12.1993 aufgehoben und die Salzung am 16.12.1993 neu beschlassen. Aken, den

10 Die Genehmigung dieser Satzung, bestehend aus der Planzelemung (Teil A), dem Text Verwaltungsbehörde vom 21.12.93 Az 25-21702 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen -

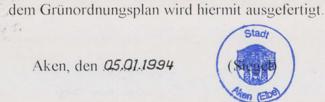
11. Die Nebenbestimmungen wurden durch Stadtverordnetenversammlung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde

Aken, den 05.01.1994



12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und

Aken, den 05.01.1994



(Bürgermeister)

(Bürgermeister)

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 12.01.1994 in der (Zeitung / im amtlichen Verkündigungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom 12.01.94 bis zum 14.0294 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen

Diese Satzung ist am 12.01.94 in Kraft getreten.



(Bürgermeister)